

N i e d e r s c h r i f t

über die konstituierende Sitzung

des Gemeinderates der Gemeinde Kerzenheim

am Donnerstag, den 27. Juni 2019

im Haus der Vereine, Ebertsheimer Str. 8 a in Kerzenheim

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ratsmitglieder erfolgte am 19.06.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 19.06.2019 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Anzahl der Ratsmitglieder:	16
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	16
Anwesend waren:	16
Nicht anwesend waren:	

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Alfred Wöllner
Frau Andrea Schmitt

SPD-Fraktion

Herr Andreas Brauer
Herr Jörg Heide
Herr Christopher Krill
Frau Gisela Mähner
Frau Annette Mang
Herr Volker Mayer
Herr Peter Steinbrecher
Herr Markus Vorbeck

CDU-Fraktion

Herr Bernhard Hebich
Herr Ludwig Schmitt
Frau Kirsten Weber

FWG-Fraktion

Herr Karsten Bessai
Herr Manfred Lieser
Herr Steffen Mohr
Herr Detlef Osterheld

Bündnis 90/Grüne

Herr Heiko Geil

von der Verwaltung

Herr Bernd Frey
Frau Heike Sattler
Frau Marisa Winkler

Schriftführerin

Frau Silvia Steinbrecher-Benz

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
2. Verpflichtung der Ratsmitglieder
3. Ernennung der Ortsbürgermeisterin, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Ehrung des ausscheidenden Ortsbürgermeisters
5. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kerzenheim
6. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
7. Bildung der Ausschüsse
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kerzenheim
9. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Alfred Wöllner , eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kerzenheim und stellt fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ratsmitglieder.
- b) Dass der Gemeinderat beschlussfähig versammelt ist.
Die Beschlussfähigkeit ist während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Tagesordnung

1. Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Ortsbürgermeister Alfred Wöllner verabschiedet die ausgeschiedenen Ratsmitglieder Dieter Hild: 43 Jahre, Bernd Fachenbach: 25 Jahre, Dr. Hans-Valentin Bastian und Bernd Resch jeweils 10 Jahre, Eva Mähner, Rainer Mirschberger und Andreas Kemmer jeweils 5 Jahre. Als Anerkennung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat überreicht er ein Präsent sowie eine Dankurkunde der Gemeinde Kerzenheim.

2. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde.

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Alfred Wöllner, beglückwünscht die neuen und wiedergewählten Ratsmitglieder zu ihrer Wahl und verpflichtet sie per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, die sich insbesondere aus § 20 GemO „Schweigepflicht“, § 21 „Treuepflicht“, § 22 „Sonderinteresse“ und § 30 „Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder“ ergeben.

Die Niederschriften über die Verpflichtung liegen dieser Niederschrift als Anlagen 1 – 16 bei.

3. Ernennung der Ortsbürgermeisterin, Vereidigung und Einführung in das Amt

Ortsbürgermeister Wöllner ernennt Andrea Schmitt im Namen der Gemeinde zur Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Kerzenheim und händigt ihr die Ernennungsurkunde aus. Die Ernennung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin für die Dauer der Wahlperiode des am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderats Kerzenheim. Entsprechend des § 54 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vereidigt der ausscheidende Ortsbürgermeister Wöllner die neue Ortsbürgermeisterin auf ihr Amt und führt sie formal in dieses ein. Ortsbürgermeisterin Schmitt dankt für das ihr entgegen gebrachte Vertrauen und sichert eine gute Zusammenarbeit mit den Ratsmitgliedern zum Wohl Kerzenheims zu.

Eine Kopie der Ernennungsurkunde sowie die Niederschrift über die Ernennung der Ortsbürgermeisterin sind der Niederschrift als Anlagen 17 und 18 beigefügt.

4. Ehrung des ausscheidenden Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeisterin Schmitt würdigt ihren Vorgänger Alfred Wöllner, der 20 Jahre lang Ortsbürgermeister und zuvor 5 Jahre lang Beigeordneter der Gemeinde Kerzenheim war. Unter den vielen Projekten, die während seiner Amtszeit realisiert werden konnten, hob sie die Sanierung der Mehrzweckhalle und den Bau des Hauses der Vereine hervor. Wöllner war im Stande Bürger zu motivieren, sich ehrenamtlich zu betätigen und so konnten einige Projekte an Wochenenden mit Helfern verwirklicht werden. Als Dank und Anerkennung überreicht sie ihm eine Dankurkunde der Gemeinde Kerzenheim und ein Präsent.

5. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kerzenheim

Grundsätzlich ist die Geltungsdauer der Hauptsatzung nicht an die Wahlzeit des Rates gebunden.

Im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

ALT	NEU
§ 1 (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.	entfällt
§ 5 Nr. 2: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € <i>im Einzelfall.</i>	§ 5 Nr. 2: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € <i>je Auftrag.</i>
§ 5 Nr. 5: Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, soweit eine Laufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird, Nr. 6: Niederschlagung und Erlässe gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 €.	§ 5 Nr. 5: Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 €.
	Nr. 6: Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme.
	Nr. 9: Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB.
	Nr. 10: Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
§ 7 Abs. 4: Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.	§ 7 Abs. 4: Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.
	§ 10 Abs. 3 § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 13 (1) Über die Errichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.	§ 13 (1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Fraktionsarbeit. (2) Über die Errichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Als Anlagen 19 und 20 sind die aktuelle Fassung der Hauptsatzung, sowie die erste Änderung beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kerzenheim stimmt der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kerzenheim einstimmig zu.

6. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Die maximale Zahl der Beigeordneten bestimmt § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO). In der Hauptsatzung der Gemeinde Kerzenheim ist die Zahl der Beigeordneten auf zwei festgelegt.

Die/der erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Ortsbürgermeisterin. Die/der zweite Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung der Ortsbürgermeisterin nur berufen, wenn die Ortsbürgermeisterin oder die/der erste Beigeordnete verhindert sind.

Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte. Sie werden durch Ernennungsurkunde berufen, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Dieses soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung erfolgen. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung.

Form der Wahl/Abstimmungsverfahren:

Die Wahlen der Beigeordneten haben nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Das Stimmrecht der Vorsitzenden ruht (§ 36 Abs. 3 GemO).

Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt worden sein. Die jeweiligen Beigeordneten sind nacheinander einzeln zu wählen. Bei der Wahl der Beigeordneten ist vorher die Reihenfolge ihrer Vertretung festzulegen.

Nach § 40 Abs. 3 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitzuzählen (§ 40 Abs. 4 GemO).

Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen. Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden.

Auf Vorschlag von Ortsbürgermeisterin Schmitt bestimmt der Gemeinderat die folgenden Personen zum Wahlvorstand: Vorsitzende: Ortsbürgermeisterin Andrea Schmitt, Beisitzer: die Ratsmitglieder Jörg Heide und Steffen Mohr, Schriftführerin: Silvia Steinbrecher-Benz von der Verwaltung.

a) Wahl der/des 1. Beigeordneten

Als Kandidat für den 1. Beigeordneten wird von der SPD Fraktion Ratsmitglied Markus Vorbeck (SPD) vorgeschlagen. Weitere Wahlvorschläge werden nicht gemacht.

In der anschließenden geheimen Wahl werden 16 gültige Stimmzettel abgegeben. Davon erhält Markus Vorbeck 16 Ja-Stimmen.

Somit ist Markus Vorbeck zum 1. Beigeordneten gewählt. Herr Vorbeck nimmt die Wahl an. Ortsbürgermeisterin Schmitt ernennt und vereidigt den 1. Beigeordneten und führt ihn in sein Amt ein.

b) Wahl der/des 2. Beigeordneten

Als Kandidat für den 2. Beigeordneten wird von der CDU Fraktion Ratsmitglied Detlef Osterheld (FWG) vorgeschlagen. Weitere Wahlvorschläge werden nicht gemacht.

In der anschließenden geheimen Wahl werden 16 gültige Stimmzettel abgegeben. Davon erhält Detlef Osterheld 11 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen..

Somit ist Detlef Osterheld zum 2. Beigeordneten gewählt. Herr Osterheld nimmt die Wahl an. Ortsbürgermeisterin Schmitt ernennt und vereidigt den 2. Beigeordneten und führt ihn in sein Amt ein.

Die Niederschriften über die Wahl zu den Beigeordneten sowie jeweils eine Abschrift der Ernennungsurkunde liegen dieser Niederschrift als Anlagen 21 – 24 bei.

7. Bildung der Ausschüsse

§ 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sieht die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Ausschüsse vor. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel.

Nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates die Abstimmung offen durch Handzeichen erfolgen.

Bisher wurde praktiziert, dass von den Fraktionen ein gemeinsamer Wahlvorschlag nach interfraktioneller Abstimmung eingebracht wird. Ein solcher gemeinsamer Wahlvorschlag ist empfehlenswert, da es hierbei nicht auf die Anwesenheit aller Ratsmitglieder in der Sitzung ankommt; durch das Fehlen einzelner Mitglieder kann es nicht zu Verschiebungen der Ausschussstärke hinsichtlich der Fraktionen kommen.

Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein. Haupt- und Finanzausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschuss bestehen ausschließlich aus Ratsmitgliedern.

Die Ausschussmitglieder – auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind – üben ein Ehrenamt aus. Für ihre Mitwirkung in den Ausschüssen gelten insbesondere:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Sonderinteresse

Folgende Ausschüsse werden nach der Hauptsatzung gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss (10 Mitglieder)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (9 Mitglieder)
3. Bau- und Umweltausschuss (9 Mitglieder)
4. Friedhofsausschuss (9 Mitglieder)

In gemischten Ausschüssen müssen Ratsmitglieder durch Ratsmitglieder vertreten werden, da Beschlussfähigkeit nur besteht, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt offen abzustimmen. Anschließend liest die Vorsitzende die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vertreterinnen und Vertreter vor. Der Gemeinderat stimmt der Besetzung der Ausschüsse wie vorgeschlagen einstimmig zu. Dabei beschließt er über jeden Ausschuss einzeln. Die Liste über die Besetzung der Ausschüsse liegt dieser Niederschrift als Anlage 25 bei.

8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kerzenheim

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 GemO auf die Wahlzeit des Rates beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Gemeinderat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Die als Anlage 26 beigefügte Geschäftsordnung des Gemeinderates Kerzenheim entspricht weitestgehend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. In dieser Fassung sind zudem die Musterformulierungen zur elektronischen Kommunikation des GStBs eingearbeitet.

Im Vergleich zur vorherigen Geschäftsordnung für die vergangene Legislaturperiode ergibt sich in § 26 (4) – Niederschrift eine Änderung:

ALT	NEU
Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist nur den Ratsmitgliedern zuzuleiten, die nicht von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich auch die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.	Die Niederschrift über öffentliche <i>und nichtöffentliche</i> Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist nur den Ratsmitgliedern zuzuleiten, die nicht von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich auch die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung einstimmig.

9. Mitteilungen und Anfragen

a) Fraktionen

Die Fraktionen geben die folgenden Personen als ihre Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in bekannt:

SPD Fraktion – Vorsitz: Christopher Krill	Stellvertreter: Andreas Brauer
CDU Fraktion – Vorsitz: Bernhard Hebich	Stellvertreterin: Kirsten Weber
FWG Fraktion – Vorsitz: Manfred Lieser	Stellvertreter: Karsten Bessai

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernd Frey dankt den alten und neuen Ratsmitgliedern für ihr kommunalpolitisches Engagement und sichert die Unterstützung der Verwaltung bei der Ratsarbeit zu.

Im Anschluss an die Sitzung lädt die Vorsitzende alle Anwesenden zu einem Umtrunk mit Imbiss vor das Haus der Vereine ein.

Schriftführerin:

Gez.:
Silvia Steinbrecher-Benz
Verw.-Fachangestellte

Vorsitzende:

Gez.:
Andrea Schmitt
Ortsbürgermeisterin